



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 7

Neustadt a.d. Waldnaab, den 14. Mai 2010

40. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -;
Antrag der Firma Constantia Hueck Folien GmbH & Co. KG, Pirkmühle 14 – 16, 92712 Pirk, auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in
Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
(4. BImSchV) und der Nr. 5.1, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf
den Grundstücken Fl.Nrn. 304 – 312 und 326 – 329 der Gemarkung Pirk, bestehenden Anlage zur Be-
handlung von Oberflächen von Stoffen und Gegenständen, einschließlich der dazugehörigen Trocknungs-
anlagen, unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, Beschichten,
Kaschieren, Kleben und Lackieren, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 4 918 kg
pro Stunde

Öffentliche Bekanntmachung





**Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
41-824-6/10**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -;
Antrag der Firma Constantia Hueck Folien GmbH & Co. KG, Pirkmühle 14 – 16, 92712 Pirk, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 5.1, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf den Grundstücken Fl.Nrn. 304 – 312 und 326 – 329 der Gemarkung Pirk, bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen und Gegenständen, einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen, unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, Beschichten, Kaschieren, Kleben und Lackieren, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 4 918 kg pro Stunde**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Firma Constantia Hueck Folien GmbH & Co. KG, Pirkmühle 14 – 16, 92712 Pirk, hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab am 26.04.2010 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 5.1, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf den Grundstücken Fl.Nrn. 304 – 312 und 326 – 329 der Gemarkung Pirk, bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen und Gegenständen, einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, Beschichten, Kaschieren, Kleben und Lackieren, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 4 918 kg pro Stunde, gestellt.

Gegenstand der einzelnen beantragten Änderungen sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer zweiten Tiefdruckmaschine im Gebäude 203,
- Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Wärmetauschern mit Brennkammer auf einem neuen Fundament und eines zusätzlichen Abluftventilators in einem Gebläseraum bei der Abluftreinigungsanlage ARA 2, zur Erhöhung der genehmigten Abluftmenge von 70 000 m³/h auf 90 000 m³/h auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 307, 308 und 309 der Gemarkung Pirk,
- Errichtung und Betrieb eines Thermalöl-Wärmetauschers mit 3,0 MW zur Nutzung der Abhitze der regenerativen Abluftreinigungsanlage ARA 2, auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 307, 308 und 309, jeweils der Gemarkung Pirk,
- Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Thermalölkessel) für den Einsatz mit Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,1 MW bzw. einer Wärmeleistung von 6,0 MW inklusive einer Thermalölpumpstation, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 308 und 309, jeweils der Gemarkung Pirk,
- Errichtung und Betrieb eines abluftseitigen Verbundes der regenerativen Abluftreinigungsanlagen ARA 1, ARA 2 und ARA 3 zur Verbesserung der Entsorgungssicherheit und Energienutzung aus der

Abluft der Produktionsmaschinen durch Abluftrohrleitungen und eine vollautomatische Steuerung, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 307, 308 und 309, jeweils der Gemarkung Pirk,

- Errichtung und Betrieb einer Eindüsung von Lösungsmittel als Ersatzbrennstoff in ARA 2 und ARA 3 zusätzlich zu der Lösungsmitteldüsung in ARA 1, zur Einsparung von Primärenergie,
- Errichtung und Betrieb eines Thermalölverbundes der bisher bestehenden und neu zu errichtenden Thermalölanlagen durch zwei Öl – Öl – Wärmetauscher mit verbindenden Rohrleitungen und eine automatische Steuerung zur Erhöhung der Betriebssicherheit und Energieeinsparung.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Firma Constantia Hueck Folien GmbH & Co. KG beabsichtigt, ohne Erhöhung der bisher genehmigten Lösungsmittelmenge eine weitere Tiefdruckmaschine in einem bestehenden Gebäude aufzustellen und zu betreiben.

Als Hersteller von Lebensmittel- und Pharmaverpackungen werden dabei keine giftigen Lösungsmittel, Lacke oder Farben eingesetzt.

Die mit Lösungsmittel beladene Abluft der Produktionsanlagen wird in den bestehenden thermisch regenerativen Abluftreinigungsanlagen (ARA's) gereinigt.

Zur Verbesserung der Entsorgungssicherheit soll die Abluftkapazität von derzeit genehmigten 355 000 Nm³/h auf 375 000 Nm³/h erweitert werden. Zusätzlich werden die ARA's zu einem Verbund zusammengeschaltet. Damit wird ein wirtschaftlicher Gesamtbetrieb der drei Anlagen sichergestellt.

Zur Energieeinsparung erhält die ARA 2 einen Thermalöl-Abhitzeessel (Wärmerückgewinnungssystem). Somit sind dann alle 3 thermisch regenerativen Abluftreinigungsanlagen (ARA's) mit einem Thermalöl-Abhitzeessel ausgestattet. Die aus diesen Abhitzeesseln gewonnene thermische Energie wird – neben elektrischer Energie – zum Betreiben der Produktionsanlagen verwendet.

Spitzenlasten an den Produktionsanlagen werden über einen zu errichtenden erdgasbefeuerten Thermalölkessel (Feuerungswärmeleistung 7,1 MW) abgefahren. Die Thermalöl-Abhitzeessel und der erdgasbefeuerte Thermalölkessel werden zum Zwecke der Energieeinsparung und des optimalen Energiesatzes zusätzlich zu einem Verbund zusammengeschaltet. Die einzelnen Thermalölkreisläufe sind über Wärmetauscher gekoppelt um die einzelnen Thermalölvolumina klein zu halten.

Eine weitere Maßnahme zur Einsparung von Primärenergie ist die Zufeuerung von Lösungsmittel aus der bestehenden Destillation (Ersatzbrennstoff). Das in der Destillation gewonnene Lösungsmittel dient in erster Linie zum Reinigen der Farb- und Lackgeschirre der Produktionsanlagen. Das dann noch überschüssige Lösungsmittel (Destillat) wird genau dort fein zerstäubt in den Brennraum derjenigen Abluftreinigungsanlage eingedüst, in der die Lösungsmittelkonzentration der Abluft für einen autothermen Betrieb nicht ausreicht und deshalb mit Erdgas zugefeuert werden müsste.

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen:

a) Schallschutz:

Zur Vermeidung von Lärmemissionen werden die Lärmquellen in gedämmten Gebäuden installiert und die Rohrleitungen so dimensioniert, dass keine nennenswerten Strömungsgeräusche auftreten. Die Grenzwerte der TA Lärm werden eingehalten.

b) Luftverunreinigungen:

Die Abgase der 2. Tiefdruckmaschine im Gebäude Nr. 203 werden ebenfalls über die bestehenden Abgasreinigungsanlagen gereinigt.

Maßnahmen zur Vermeidung von sonstigen Gefahren:

Zur Vermeidung von Bränden und Unfällen aller Art werden die Anlagen nach dem neuesten Stand der Sicherheitstechnik gebaut und betrieben. Restrisiken werden durch Gefährdungsbeurteilungen erfasst und durch zusätzliche organisatorische (Anweisungen und Unterweisungen sowie regelmäßige Prüfungen, Wartung, vorbeugende Instandhaltung) und personenbezogene Maßnahmen nochmals deutlich reduziert.

Durch Einsatz eines Wärmeträgeröles mit geringerer Wassergefährdungsklasse (WGK 1) im neuen System wird das Wassergefährdungspotential stark reduziert.

Inbetriebnahme der Anlagenänderungen:

Erste Anlagenteile sollen Ende Oktober 2010 in Betrieb genommen werden.

Einsichtnahme in die Antragsunterlagen:

Der Antrag mit den zur Beurteilung dieses Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 21. Mai 2010 bis einschließlich 21. Juni 2010 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf. Im Zeitraum vom 21. Mai 2010 bis einschließlich 5. Juli 2010 können Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, erhoben werden. Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab kann form- und fristgerechte Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in o. g. Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nach Ablauf der Einwendungsfrist (5. Juli 2010) im Rahmen einer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Das Ergebnis dieser Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gemacht.

Falls das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab entscheidet, einen Erörterungstermin durchzuführen, so findet dieser statt

am Donnerstag, den 29. Juli 2010, um 9.00 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab,
Dienstgebäude „A“, Zimmer A 217, Stadtplatz 34, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab.

Kein Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:

Werden keine form- und fristgerechten Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben erhoben findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – kein Erörterungstermin statt. Eine öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in diesem Fall nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,

- b) die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermines erörtert werden,
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 11.05.2010
Landratsamt

Zapf
Regierungsrat

* * *

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.